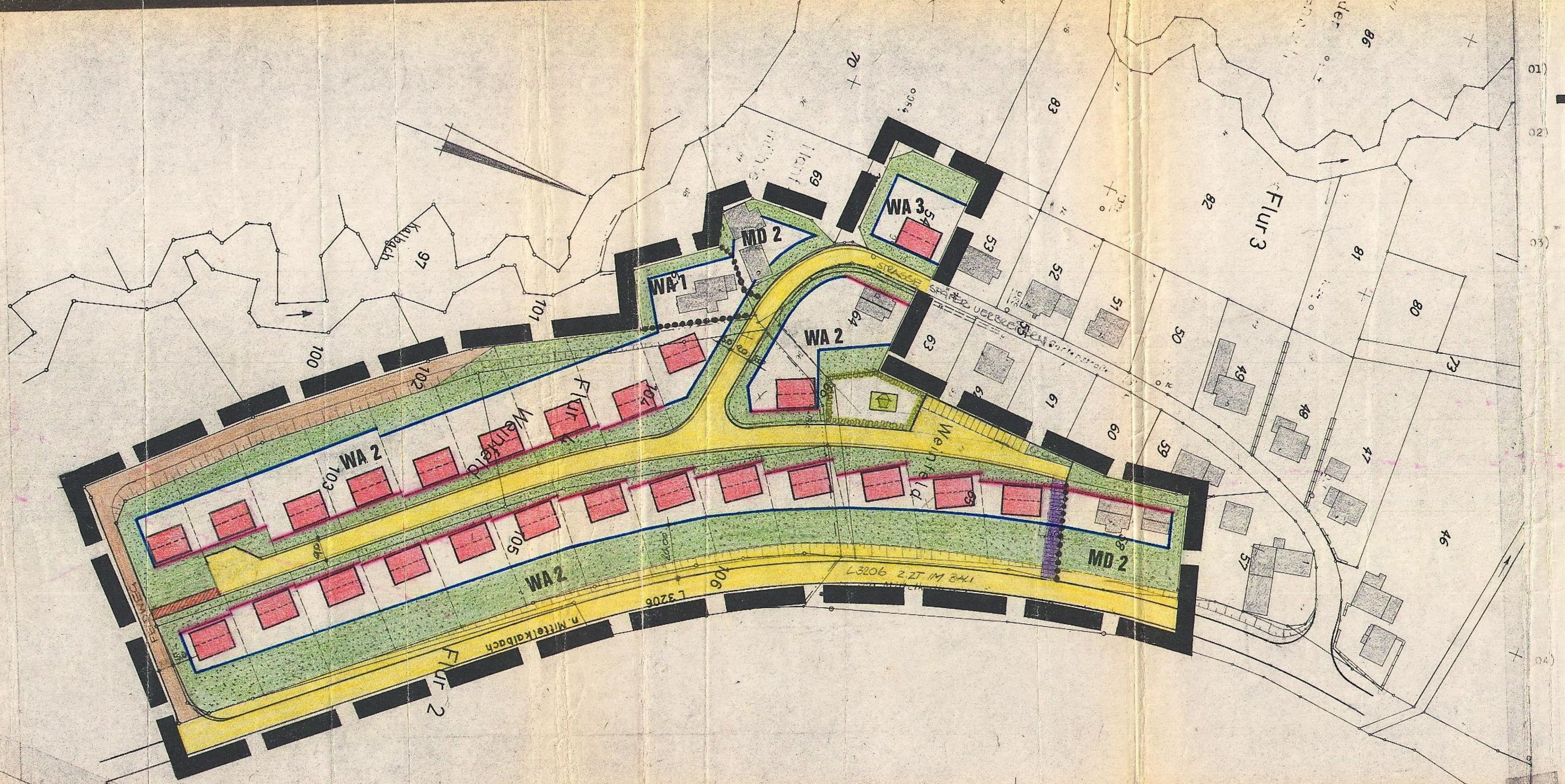




PLANZEICHEN UND PLANFESTSETZUNGEN

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Bereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet
(Ausnahme zulässige Anlagen gem. § 4 Abs. 3
Ziffer 6 BauVO sind nicht zulässig)

Dorfgebiet

Mass der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform etc

Gebiet	WA (1)	WA (2)	WA (3)
Bauweise	0	0	0
Geschosszahl (Z)	1	II	1
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3	0,4	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)			
bei Z I	0,4	0,4	---
bei Z II	---	0,6	0,7
Dachform	S, W, F	S, W	S, W
Dachneigung in Grad			
bei Z I	00 - 25	25 - 35	---
bei Z II	---	25 - 35	25 - 35
Kniestock zulässig			
bei Z I	50 cm	50 cm	---
bei Z II	---	nein	nein
Dachgauben zulässig			
bei Z I	nein	nein	---
bei Z II	---	nein	nein
Sockelhöhe langseite			
bei Z I	50 cm	50 cm	---
bei Z II	---	40 cm	40 cm
Mindesthöhe der Bau- grundstücke in m			
Einzelhäuser	800	700	700
Doppelhäuser	---	500	500
Reihenhäuser	300	---	200

Ausbau des Kellergeschosses

In WA (1) und WA (2) ist bei Bauglase, sofern es die
Geländeverhältnisse zulassen, der Ausbau des Keller-
geschosses zu Aufenthaltsräumen in Anlehnung des §
HBO zulässig. Die Höhe des Gebäudes an der Traufseite
darf hierbei höchstens 5,75 m nicht überschreiten.

Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Gebäudestellung

- Baulinie (anbaupflichtig)
- Baugrenze (nicht anbaupflichtig)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung.
Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Gebiete unterschiedlicher Nutzung

Anpflanzungen

Das Baugelände ist durch Anpflanzung von Laub- und Nadel-
gehölzen auf den Baugrundstücken im Baugelände, und an
den Rändern zum Aussengelände in das Landschaftsbild einzu-
binden.

Duldung von Böschungen

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Strassen und
wegen entstehenden Böschungen durch Abgraben oder
Aufschütten sind ausserhalb der öffentlichen Ver-
kehrsflächen auf den Baugrundstücken zu dulden. Die
Kanten von den Grundstücksgrenzen ohne Beteiligung
der Gemeinde durch Errichtung einer Stützmauer bis
max 1,10 m Höhe abgewendet werden. Ausnahmen hiervon
können bei besonders ungünstigen Geländebedingungen
zugelassen werden.

Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücke dürfen strassenseitig
nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Die zu-
lässige Höhe beträgt max. 1,10 m. Sockelmauern sind nur
bis höchstens 0,50 m über Verkehrsfläche zulässig.
Abstände im Verlauf von Einfriedigungen sind nicht
statistisch, der Verlauf ist ohne Abstufungen dem Strassen-
verlauf anzupassen.

Erschliessung

Wasserversorgung, Entwässerung, Strassenbau sowie evtl.
weitere erforderliche Erschliessungsanlagen werden
in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.
Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige
Anlagen nach den WVG und HWG.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960

GENEHMIGT

unter Auflagen
mit Verfügung vom 12. Dez. 1975
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -

Kassel, den 12. 12. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75

Kassel, den 27. 8. 75